

Beilage zur 47. Auflage – Der Ausbilder im Betrieb, Verlag Weber & Weidemeyer – mit den wichtigsten Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019, veröffentlicht am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt (vgl. BGBl I S. 2522), ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Änderungen des BBiMoG betreffen folgende Gesetze

- Berufsbildungsgesetz (BBiG),
- Handwerksordnung (HwO)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III)
- Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI)

In dieser Ergänzung werden ausschließlich die für den Lernenden wichtigsten Änderungen im BBiG dargestellt. Ergänzt werden die Informationen durch Vernetzung mit Onlinemedien mit Hilfe eines QR Codes.

<https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html>

oder

https://static1.bmbfcluster.de/2/6/7/9/9_8f21a8dbc2c4873/26799_c4825bb4019b3cd_web.mp4

Hier finden Sie das neue Gesetz im Wortlaut
http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/

Eine Synopse an dieser Stelle
<http://ausbilderwissen.com/oer-materialien-zur-ausbildung-der-ausbilder/bbig-synopse/>

§§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und 2b BBiG Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung

Mit dieser Änderung strebt der Gesetzgeber eine Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen an. Die jeweiligen Ausbildungsordnungen können deshalb künftig regeln, dass

- Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind und
- Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, auf Antrag bei mindestens ausreichenden Leistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erwerben;
- bei der bereits bislang möglichen zeitlichen Anrechnung eines Ausbildungsberufs auf einen anderen Ausbildungsberuf eine Pflicht der zuständigen Stelle zur Anrechnung besteht, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren; bei einer Anrechnung im Umfang von mindestens zwei Jahren entfällt künftig eine Zwischenprüfung (wie bisher nur bei einer gestreckten Abschlussprüfung). Die Voraussetzungen hierfür müssen durch Änderungsverordnungen in den zugrunde liegenden bzw. in den neuen Ausbildungsordnungen vorgenommen werden.

Fazit: Fördert die Durchlässigkeit. Ohne aktuelle Relevanz, Ihre Kammer wird sie ggf. informieren.

§ 7a BBiG Die Teilzeitberufsausbildung

Die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung ist ohne das bisherige Kriterium des „berechtigten Interesses“ gegeben. Die Teilzeitberufsausbildung wird damit für einen größeren Personenkreis geöffnet und zugleich attraktiver ausgestaltet. Damit ergeben sich Chancen für den Ausbildungsbetrieb, auf die Wünsche und Lebenssituation des Auszubildenden besser eingehen zu können.

Im Berufsausbildungsvertrag wird wie bisher die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart, sie darf dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<https://www.bergische.ihk.de/aus-weiterbildung/ausbildung/ausbildung-a-z/erklaerfilm-teilzeitberufsausbildung-2020-4663958>

Fazit: Gute Regelung, schafft mehr Flexibilität. Ausbildungsbetriebe sollten die Kammer-Prüfungstermine im Auge behalten.

§ 14 Abs. 1, Nr. 3 Fachliteratur

Nach der bisherigen Bestimmung hatten Auszubildende den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel wie Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen. Diese Aufzählung wird nun auf die notwendige Fachliteratur ausgedehnt.

Fazit: Wichtige Klarstellung, gleichwohl wird es – weiterhin – Abgrenzungsprobleme geben.



§ 15 Freistellung von Auszubildenden und Anrechnung auf die Ausbildungszeit

Durch die Regelung erfolgt eine Gleichstellung von minderjährigen und erwachsenen Auszubildenden in Bezug auf die Freistellung

- bei einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht.
- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, sowie an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden, einmal in der Woche sowie in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens fünf Tagen).
- an Arbeitstagen, die der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehen.
- Achtung: bei minderjährigen Auszubildende bitte siehe auch die Regelungen des JArbschG.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den Auszubildenden droht Bußgeld.

Fazit: **Wichtige und überfällige Klarstellung.**

§ 17 Mindestausbildungsvergütung

Ab 2020 gilt eine Mindestvergütung für Auszubildende für Verträge beginnend ab dem 1.1.2020.

Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr schrittweise an und wird ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst.

Für Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, gilt die bisherige Regelung weiterhin: „Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist so zu bemessen, dass sie, mindestens jährlich, ansteigt.“

Interessant: Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen haben Vorrang vor der Mindestvergütung. Damit Unterschreitung der Mindestvergütung möglich.

Für Teilzeitberufsausbildungen können die Werte entsprechend der Verkürzung unterschritten werden. Dabei gelten die für Sachleistungen und Freizeitausgleich bereits bestehenden Bestimmungen weiter und stehen nun im BBIG.

Die Mindestausbildungsbeträge stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

<https://www.ihk-nordwestfalen.de/bildung/ausbildung/bildung-a-z/bbig-4634662>

<https://www.bergische.ihk.de/aus-weiterbildung/ausbildung/ausbildung-a-z/film- mindestausbildungsvergue-tung-2020-4663848>

Fazit: **Sinnvolle Änderung; spielt in der Regel in kleinen und nicht tarifgebundenen Betrieben ein Rolle.**

§ 40 Abs. 6a Freistellung von Prüfern

Das BBIG enthält künftig einen Freistellungsanspruch von Prüfenden gegenüber seinem Arbeitgeber. Allerdings nur, wenn der Freistellung keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Fazit: **Dient der Klarstellung.**

§ 39, 40 und 42 Änderungen im Prüfungswesen

Mit den Änderungen im Prüfungsbereich wird die Flexibilität für die Industrie- und Handelskammern beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen erhöht.

Prüfungen können somit nicht nur mit Prüfungsausschüssen, sondern auch mit Hilfe von Prüferdelegationen abgenommen werden.

Fazit: **Schafft nötige Flexibilität für die Organisation der Prüfung, an der hohen Qualität der Kammerprüfungen ändert sich nichts, keine Relevanz für den Auszubildenden.**

§ 53 a Neue Fortbildungsabschlussbezeichnungen

Die Bundesregierung hat drei Stufen der Fortbildung im Gesetz beschrieben. Die erste Fortbildungsstufe ist der Berufsspezialist, die zweite Stufe der Bachelor Professional und die dritte Stufe der Master Professional. Alle orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und an den entsprechenden Hochschulabschlüssen (Gleichstellung). Die Änderung wird nun nach und nach in den Verordnungen oder besonderen Rechtsvorschriften der IHKs umgesetzt werden.

Eine „Umschreibung“ erfolgreich abgelegter Prüfungen nach altem Recht auf die neue Abschlussbezeichnung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Fazit: **Wichtiges Signal für die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung. Entfaltet seine Bedeutung über die kommenden Jahre.**

